

UNFALLVERSICHERUNG - BESONDERE BEDINGUNG U111.4

Schulunfall

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Unfälle während des Schul- oder Anstaltsbetriebes:
 - 1.1 innerhalb des Schul- oder Anstaltsgebäudes oder auf einem dazugehörigen Gebiet.
 - 1.2 außerhalb dieser örtlichen Bereiche
 - 1.2.1 für Schüler: auf Unfälle bei der Teilnahme an Schulveranstaltungen und Veranstaltungen der Schülermitverwaltung im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen;
 - 1.2.2 für Kinder bzw. Jugendliche in Kindergärten, Tagesheimstätten, Kinderhorten, Schülerinternaten, Lehrlingsheimen sowie bei Ferienaktionen und in Schulgemeinden: auf Unfälle bei der Teilnahme an Veranstaltungen, sofern von der Leitung beauftragte Personen mit der Aufsicht betraut sind. Bei Schulgemeinden weiters auch auf Unfälle bei im Auftrage der Schulgemeinde verrichteten Besorgungen;
 - 1.3 auf dem direkten Wege zu und von der Schule oder der Anstalt bzw. zu und von den Sammelplätzen der im vorstehenden Punkt angeführten Veranstaltungen. Unfälle während einer Unterbrechung dieses Weges sind von der Versicherung ausgeschlossen, es sei denn, dass die Unterbrechung durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlasst wurde.
2. Unfälle bei der Teilnahme an außerschulischen Schiveranstaltungen, Schikursen, Reisen und Ausflügen sind von der Versicherung ausgeschlossen.
3. Bei Schulen und Schulgemeinden beginnt und endet der Versicherungsschutz jeweils mit dem von der Schulbehörde festgesetzten Beginn und Ende eines jeden Schuljahres.
4. Ausgeschlossen von der Versicherung sind in Ergänzung zu Art. 17, Pkt. 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (es gelten die AUVB in der in der jeweils gültigen Polizze angeführten Fassung) auch Unfälle bei der Teilnahme an sonstigen Preis- und Wettbewerbsveranstaltungen, Schaukämpfen und am öffentlichen Training zu diesen Veranstaltungen.